

GEBÜHRENORDNUNG

für den Verkehrslandeplatz Bonn/Hangelar

Teil I

Landegebühren

1. Allgemeines

- 1.1 Für Landungen von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt (Landegebühr) nach Maßgabe dieser Gebührenordnung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten.
- 1.2 Für Motorflugzeuge und Luftsportgeräte (UL), Hubschrauber und selbst startende Motorsegler bemisst sich die Landegebühr nach dem in der Zulassungsurkunde eingetragenen Höchstabfluggewicht des Luftfahrzeuges und nach seiner Lärmkategorie.
- 1.3 Die Landegebühr ist grundsätzlich spätestens vor dem auf die Landung folgenden Start in EURO zu entrichten.
Dabei ist die Lärmkategorie des Luftfahrzeuges gemäß Anhang durch Vorlage eines Lärmzeugnisses nach NfL-II 33/90 oder eines entsprechenden ausländischen Lärmzeugnisses nachzuweisen.
Wenn die Lärmkategorie nicht nachgewiesen werden kann, ist die höchste Landegebühr nach der zutreffenden Gewichtsklasse zu entrichten.
- 1.4 Die Landegebühr ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Gebührenschuldner hat daher die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten.
- 1.5 Eine Landegebühr ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten zu entrichten.
- 1.6 Für Schwebeflüge von Hubschraubern, die über das Ausmaß vergleichbarer Rollbewegungen von Flächenflugzeugen hinausgehen, wird ein Entgelt in Höhe einer Landegebühr je angefangene 10 Minuten erhoben.



2. Gebühren

2.1. Motorflugzeuge bis 5.700 kg, und selbststartende Motorsegler

Lärmkategorie A

Für die in die Lärmkategorie A (gemäß Anhang) einzuordnenden Luftfahrzeuge beträgt die Landegebühr 100 % der Grundgebühr, im Einzelnen:

bei einem Höchstabfluggewicht

bis 1.000 kg	EURO	5,30
über 1.000 kg bis 1.200 kg	EURO	6,88
über 1.200 kg bis 1.400 kg	EURO	12,19
über 1.400 kg bis 2.000 kg	EURO	18,23

bei einem Höchstabfluggewicht

über 2.000 kg

Je angefangene 1.000 kg
des Höchstabfluggewichts EURO 10,02

Lärmkategorie B

Für die in die Lärmkategorie B (gemäß Anhang) einzuordnenden Luftfahrzeuge beträgt die Landegebühr ca. 150 % der Grundgebühr (100% entsprechend erhöhtem Lärmschutz), im Einzelnen:

bei einem Höchstabfluggewicht

bis 1.000 kg	EURO	7,95
über 1.000 kg bis 1.200 kg	EURO	10,31
über 1.200 kg bis 1.400 kg	EURO	18,29
über 1.400 kg bis 2.000 kg	EURO	27,34

bei einem Höchstabfluggewicht

über 2.000 kg

Je angefangene 1.000 kg
des Höchstabfluggewichts EURO 15,03



Lärmkategorie C

Für die in die Lärmkategorie C (gemäß Anhang) einzuordnenden Luftfahrzeuge beträgt die Landegebühr ca. 280 % der Grundlandegebühr (100% entsprechend erhöhtem Lärmschutz), im Einzelnen:

bei einem Höchstabfluggewicht			
bis	1.000 kg	EURO	14,84
über	1.000 kg bis 1.200 kg	EURO	19,25
über	1.200 kg bis 1.400 kg	EURO	34,13
über	1.400 kg bis 2.000 kg	EURO	51,04

bei einem Höchstabfluggewicht über 2.000 kg			
Je angefangene 1.000 kg des Höchstabfluggewichts		EURO	28,06

2.2 Hubschrauber

Lärmkategorie D

Für die in die Lärmkategorie D (gemäß Anhang) einzuordnenden Luftfahrzeuge beträgt die Landegebühr ca. 180 % der Grundlandegebühr (100% entsprechend erhöhtem Lärmschutz), im Einzelnen:

bei einem Höchstabfluggewicht			
bis	1.000 kg	EURO	9,54
über	1.000 kg bis 1.200 kg	EURO	12,38
über	1.200 kg bis 1.400 kg	EURO	21,94
über	1.400 kg bis 2.000 kg	EURO	32,81

bei einem Höchstabfluggewicht über 2.000 kg			
je angefangene 1.000 kg des Höchstabfluggewichts		EURO	18,04



Für Schwebeflüge von Hubschraubern, die über das Ausmaß vergleichbarer Rollbewegungen von Flächenflugzeugen hinausgehen, wird ein Entgelt in Höhe von 150 % der Grundlandegebühr (100% entsprechend erhöhtem Lärmschutz) je angefangene 10 Minuten erhoben.

bei einem Höchstabfluggewicht			
bis	1.000 kg	EURO	7,95
über	1.000 kg bis 1.200 kg	EURO	10,31
über	1.200 kg bis 1.400 kg	EURO	18,29
über	1.400 kg bis 2.000 kg	EURO	27,34

bei einem Höchstabfluggewicht			
über 2.000 kg			
je angefangene 1.000 kg			
des Höchstabfluggewichts		EURO	15,03

Lärmkategorie E

Für die in die Lärmkategorie E (gemäß Anhang) einzuordnenden Luftfahrzeuge beträgt die Landegebühr ca. 280 % der Grundlandegebühr (100% entsprechend erhöhtem Lärmschutz), im Einzelnen:

- bei einem Höchstabfluggewicht

bis	1.000 kg	EURO	14,84
über	1.000 kg bis 1.200 kg	EURO	19,25
über	1.200 kg bis 1.400 kg	EURO	34,13
über	1.400 kg bis 2.000 kg	EURO	51,04

bei einem Höchstabfluggewicht			
über 2.000 kg			
je angefangene 1.000 kg			
des Höchstabfluggewichts		EURO	28,06

2.3 Segelflugzeuge: nicht selbst startende Motorsegler

Für Segelflugzeuge und nicht selbst startende Motorsegler beträgt die Landegebühr EURO 1,50

3. Ausnahmeregelungen für Landegebühren

3.1 Ermäßigte Landegebühr für Schul- und Einweisungsflüge

Sofern Start oder Landung nicht außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten erfolgt, werden für Schul- und Einweisungsflüge mit Flugzeugen der Lärmkategorie A Ermäßigungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gewährt.



In der Zeit vom 01.03. bis zum 31.10. eines Jahres findet die Ermäßigungsregelung keine Anwendung an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, an Samstagen ab 13.00 Uhr (Ortszeit) sowie an den übrigen Wochentagen von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (Ortszeit).

Die ermäßigte Landegebühr beträgt

- bei einem Höchstabfluggewicht bis 2.000 kg ca. 75 v. H. des nach 2.1 maßgebenden Satzes, mindestens jedoch EURO 4,69
- bei einem Höchstabfluggewicht über 2.000 kg ca. 66,7 v.H. des nach 2.1 maßgebenden Satzes

Schulflüge im Sinne der Gebührenordnung sind Flüge, die ein Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb (Luftfahrerschule) durchführt und die zum Erwerb eines Luftfahrerscheines oder zusätzlicher Berechtigungen im Sinne der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) notwendig sind. Hierzu zählen auch Ausbildungsflüge für CVFR-, NVFR- und IFR-Berechtigungen. Wird bei einem diesen Voraussetzungen entsprechenden Schulflug eines Segelflugzeuges ein Schleppflugzeug verwendet, so wird der Flug des Schleppflugzeuges für die Gebührenberechnung einem Schulflug gleichgestellt.

Als Einweisungsflüge im Sinne der Gebührenordnung gelten Flüge, die ein Luftfahrer zum Erwerb einer Musterberechtigung gem. §§ 66 ff. LuftPersV durchführen muss. Die Ermäßigung gilt nicht für Flüge zum Vertrautmachen nach § 69 Abs. 4 LuftPersV.

3.2 Ermäßigte Landegebühr für Flüge mit Segelflugzeugen

Jeweils zum Jahresende erstattet die Flugplatzgesellschaft den Segelflugsport treibenden Vereinen 15 % der von ihnen selbst gezahlten Landegebühren. Der Betrag soll für Jugendarbeit aufgewendet werden. Die Verwendung ist der Flugplatzgesellschaft jährlich nachzuweisen.

3.3 Notlandungen

Bei Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug sind keine Landegebühren zu entrichten. Ausweichlandungen sind keine Notlandungen.

3.4 Dienstflüge

Bei Dienstflügen einer zivilen Luftfahrtbehörde des Bundes oder eines Landes der Bundesrepublik Deutschland sind keine Landegebühren zu entrichten. Diese Landegebührenbefreiung gilt nur, sofern für jeden derartigen Flug eine amtliche Luftfahrtbehörden-Dienstflug-Bescheinigung vorgelegt wird.



Teil II

Nutzungsgebühren

(ehemals Abstellgebühren)

Allgemeines

- 1.1.1. Für die Nutzung des Flugplatzes sowie für die Vorhaltung der Infrastruktur ist eine Nutzungsgebühr zu entrichten. Die Nutzungsgebühr wird für die Luftfahrzeuge erhoben, die auf dem Flugplatz oder auf unmittelbar an das Flugbetriebsgelände angrenzenden Grundstücken und Hallen abgestellt sind. Die Nutzungsgebühr haben der Halter oder Führer des Luftfahrzeuges gemäß Ziffer 2. an den Flugplatzunternehmer zu entrichten.
- 1.1.2. Für Luftfahrzeuge, die auf dem Gelände der Flugplatzgesellschaft Hangelar (Freigelände oder Halle) abgestellt sind, erhöht sich die Nutzungsgebühr gemäß Ziffer 2.
- 1.2 Für Luftfahrzeuge, Hubschrauber, Motorsegler und Luftsportgeräte bemisst sich die Nutzungsgebühr nach dem in der Zulassungsurkunde eingetragenen Höchstabfluggewicht des Luftfahrzeuges.
- 1.3 Die Nutzungsgebühr ist grundsätzlich spätestens vor dem auf die Abstellung folgenden Start in EURO zu entrichten.
- 1.4 Die Nutzungsgebühr ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Gebührenschuldner hat daher die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten.“



2. Gebühren

Die Nutzungsgebühr beträgt pro Nacht für alle Nutzer

- bei einem Höchstabfluggewicht

	<i>Nutzungsgebühr</i>
bis 1.000 kg MTOW	EU 2,00
für jede weiteren angefangenen 100 kg MTOW	EU 0,20

Zuschläge für Abstellpositionen auf dem Gelände der Flugplatzgesellschaft:

<i>Pro Nacht</i>	<i>Freigelände</i>	<i>Sammelhalle</i>
bis 1.000 kg	EU 1,51	EU 6,26
bei einem Höchstabfluggewicht über 1.000 kg je angefangene 100 kg des Höchstabfluggewichts	EU 0,16	EU 0,62
bei einem Höchstabfluggewicht über 2.000 kg je angefangene 1.000 kg des Höchstabfluggewichts	EU 1,09	EU 6,26



Teil III

Luftschiffgebühren

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Benutzung des Flugplatzes mit Luftschiffen haben deren Halter oder Führer eine Ankermastgebühr und eine Landegebühr nach Maßgabe dieser Gebührenordnung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten
- 1.2 Die Ankermastgebühr und die Landegebühr sind Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Gebührenschuldner hat daher die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten.

2. Gebühren

2.1 Ankermastgebühr

Die Ankermastgebühr wird mit der Errichtung eines Ankermastes fällig und beträgt einschließlich Grundgebühr je Nacht

für Luftschiffe bis 50 m Gesamtlänge	EURO 90,00
für Luftschiffe bis 60 m Gesamtlänge	EURO 110,00
für Luftschiffe über 60 m Gesamtlänge	EURO 140,00

Der Zeitraum, der für die Berechnung der Ankermastgebühr maßgebend ist, beginnt mit der Errichtung des Ankermastes und endet mit seinem Abbau.

2.2 Landegebühr

Die Landegebühr wird mit der Landung des Luftschiffes fällig und beträgt

- für Luftschiffe bis 50 m Gesamtlänge	EURO 15,00
- für Luftschiffe bis 60 m Gesamtlänge	EURO 20,00
- für Luftschiffe über 60 m Gesamtlänge	EURO 25,00



Teil IV

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt mit Wirkung ab 01.06.2014 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01.03.2013 außer Kraft.

Sankt Augustin, den 01.06.2014

Flugplatzgesellschaft Hangelar mbH


(Walter Wiehlpütz)
Geschäftsführer



ANHANG

zur Gebührenordnung für den Verkehrslandeplatz Bonn / Hangelar

Lärmkategorien

Bei der folgenden Einteilung in Lärmkategorien wird auf die Lärmgrenzwerte Bezug genommen, die

- in der LANDEPLATZ-LÄRMSCHUTZ-VERORDNUNG vom 5. Januar 1999 (BGBl. I S. 35)
- im ICAO-Annex 16, 2. Ausgabe 1988 (im folgenden mit Annex 16 abgekürzt),

veröffentlicht sind.

Lärmkategorie A

Das Luftfahrzeug entspricht den erhöhten Schallschutzanforderungen gemäß § 4 LANDEPLATZ-LÄRMSCHUTZ-VERORDNUNG vom 5. Januar 1999.
Luftsportgeräte (dreiachsgesteuerte Ultraleichtflugzeuge)

Lärmkategorie B

Das Luftfahrzeug hält die Lärmgrenzwerte aus der LANDEPLATZ-LÄRMSCHUTZ-VERORDNUNG vom 5. Januar 1999 (BGBl. I S. 35) ein.

Lärmkategorie C

Der vom Luftfahrzeug ausgehende maximale Lärmpegel überschreitet die Lärmgrenzwerte der Lärmkategorie B.

Lärmkategorie D

Der vom Hubschrauber ausgehende maximale Lärmpegel darf den Lärmgrenzwert nach Kapitel VIII des ICAO Annex 16 nicht überschreiten:

Lärmkategorie E

Der vom Hubschrauber ausgehende maximale Lärmpegel überschreitet die Lärmgrenzwerte der Lärmkategorie D.

